

Neuenburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 29

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bilden; jede Arbeit soll gleichzeitig ein geistanregendes Bildungsmittel sein. Unerläßliche Bedingungen dabei sind: Genauigkeit, Vollständigkeit, Ordnung und Reinlichkeit. Mehr als durch irgend eine Theorie sollen sie durch ihre praktische Thätigkeit anstellig, gewandt, beholfen und vorsichtig werden und zu Geschick und Blick, zu Einsicht und Umsicht gelangen. Andererseits sollen sie durch die bildende Handarbeit einen Theil der Bildungskosten decken helfen, so daß dieselben jährlich wenig über 70—77 Gulden zu stehen kommen können, oder vielleicht noch weniger.

5) Theoretischer Unterricht und praktische Handarbeit müssen geistanregend und geistbildend sein, weil der Landbau erst dann mit Lust und wahrem Interesse betrieben werden kann, wenn die Leute auch bei den geringfügigern Geschäften nachzudenken gelernt haben.

6) Die Herzensbildung werde in der landwirthschaftlichen Schule so wenig wie im Seminar versäumt, das Leben in derselben sei ein familiäres, häusliches. Die Zöglinge sollen namentlich daran gewöhnt werden, Alles, was die Erde aus ihrem Schooß darbietet, als Gottes Gabe anzusehen und auf's Beste zu Ehren zu ziehen.

Die Schule wurde 1839 (noch in Verbindung mit dem Seminar) eröffnet, mit Beschränkung auf den Garten- und Gemüsebau, 1841 nach dem Kloster Kreuzlingen verlegt und mit einem kleinen Areal ausgestattet, 1843 vergrößert, und 1845 hatte sie ein Areal von 61 Jucharten, und wurde dahin gebracht, daß sie weder eine landwirthschaftliche Akademie noch eine bloße Ackerbauschule, sondern eine volksthümliche Erziehungsanstalt für Bauernsöhne geworden ist.

Neuenburg. Im Kanton Neuenburg sind die Schulgelder abgeschafft. Der Große Rath genehmigte nun als Ersatz derselben Fr. 12,000 aus der Staatskasse, das Fehlende übernehmen die Gemeinden.

Aargau. Landwirthschaftliche Schule. Der Große Rath des Kantons Aargau hat in erster Berathung am 31. Mai beschlossen:

§ 1. In den noch verfügbaren Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Muri wird eine landwirthschaftliche Anstalt errichtet.

Sie hat die Aufgabe, Jünglinge, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe zu widmen gedenken, dazu nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes wissenschaftlich und praktisch heranzubilden und überdieß mit der Verwaltung des Gemeindewesens, soweit es ihre künftige Stellung im Leben erfordert, bekannt zu machen.

§ 2. Außer den Gebäulichkeiten wird der Anstalt das nothwendige,